

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 249



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
23. September 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 835/2010 der Kommission vom 22. September 2010 zur 135. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen** 1

Verordnung (EU) Nr. 836/2010 der Kommission vom 22. September 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

2010/568/EU:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2010 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 3. August 2010 zur Änderung von Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen** 5

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention (ABl. L 349 vom 29.12.2009)**



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 835/2010 DER KOMMISSION

vom 22. September 2010

zur 135. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

(2) Am 9. September 2010 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, eine natürliche Person aus seiner Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.

(3) Anhang I sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Karel KOVANDA
Generaldirektor m.d.W.d.G.b.
der GD Außenbeziehungen*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ Artikel 7a wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 (AbL. L 346 vom 23.12.2009, S. 42) eingefügt.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag unter „Natürliche Personen“ wird gestrichen:

„Faraj Faraj Hussein **Al-Sa’idi** (alias a) Mohamed Abdulla Imad, b) Muhamad Abdullah Imad, c) Imad Mouhamed Abdellah, d) Faraj Farj Hassan **Al Saadi**, e) Hamza Al Libi, f) Abdallah Abd al-Rahim). Anschrift: a) Leicester, Vereinigtes Königreich (Stand Januar 2009); b) Viale Bligny 42, Mailand, Italien (Imad Mouhamed Abdellah). Geburtsdatum: 28.11.1980. Geburtsort: a) Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, b) Gaza (Mohamed Abdulla Imad), c) Jordanien (Muhamad Abdullah Imad), d) Palästinensisches Gebiet (Imad Mouhamed Abdellah). Staatsangehörigkeit: libysch. Weitere Angaben: wohnhaft im Vereinigten Königreich im Januar 2009. Datum der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 12.11.2003.“

VERORDNUNG (EU) Nr. 836/2010 DER KOMMISSION**vom 22. September 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrwert |
|------------|-------------------------------|------------------------|
| 0702 00 00 | MA | 76,0 |
| | MK | 57,9 |
| | TR | 64,0 |
| | XS | 58,9 |
| | ZZ | 64,2 |
| 0707 00 05 | TR | 135,3 |
| | ZZ | 135,3 |
| 0709 90 70 | TR | 120,2 |
| | ZZ | 120,2 |
| 0805 50 10 | AR | 99,0 |
| | CL | 129,7 |
| | IL | 129,6 |
| | TR | 138,2 |
| | UY | 165,9 |
| | ZA | 142,0 |
| | ZZ | 134,1 |
| 0806 10 10 | EG | 75,0 |
| | TR | 127,0 |
| | US | 185,0 |
| | ZZ | 129,0 |
| 0808 10 80 | AR | 63,5 |
| | BR | 74,7 |
| | CL | 128,5 |
| | CN | 55,0 |
| | NZ | 112,6 |
| | US | 129,6 |
| | ZA | 94,4 |
| | ZZ | 94,0 |
| 0808 20 50 | AR | 157,0 |
| | CN | 84,3 |
| | ZA | 88,6 |
| | ZZ | 110,0 |
| 0809 30 | TR | 149,8 |
| | ZZ | 149,8 |
| 0809 40 05 | BA | 53,5 |
| | IL | 178,5 |
| | ZZ | 116,0 |

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/2010 DES ASSOZIATIONSRATES EU-ÄGYPTEN

vom 3. August 2010

zur Änderung von Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(2010/568/EU)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits, insbesondere auf Artikel 39 des Protokolls Nr. 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 4 ⁽¹⁾ des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits ⁽²⁾ (nachstehend „das Abkommen“ genannt) ermöglicht bis zum 31. Dezember 2009 unter bestimmten Voraussetzungen die Rückvergütung oder Befreiung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.
- (2) Im Interesse der Klarheit, der langfristigen wirtschaftlichen Planungssicherheit und der Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten sind die Vertragsparteien übereingekommen, den Zeitraum der Anwendung von Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 4 des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 2010 um drei Jahre zu verlängern.
- (3) Außerdem empfiehlt es sich, die derzeit in Ägypten geltenden Zollsätze anzupassen, um sie mit den in der Europäischen Union geltenden Zollsätzen in Einklang zu bringen.
- (4) Das Protokoll Nr. 4 des Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da die Gültigkeit von Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 4 des Abkommens am 31. Dezember 2009 endete, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 1. Januar 2010 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den

Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhält folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Absatz 1 kann Ägypten, außer für Erzeugnisse, die unter die Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems fallen, Regelungen über eine Rückvergütung oder Befreiung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anwendbar sind, unter folgenden Voraussetzungen anwenden:

- a) Auf Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 4 % oder einem gegebenenfalls in Ägypten geltenden niedrigeren Satz erhoben;
- b) auf Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 8 % oder einem gegebenenfalls in Ägypten geltenden niedrigeren Satz erhoben.

Dieser Absatz gilt bis zum 31. Dezember 2012 und kann im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Geschehen zu Brüssel am 3. August 2010.

Im Namen des Assoziationsrates EU-Ägypten

Die Präsidentin

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 13.3.2006, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 39.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention

(Amtsblatt der Europäischen Union L 349 vom 29. Dezember 2009)

— Seite 10, Artikel 17 Absatz 1 vierter Unterabsatz:

anstatt: „Bei Rindfleisch enthält das Angebot den Angebotspreis je 100 kg Erzeugnis der Qualität R3 zu den in Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen.“

muss es heißen: „Bei Rindfleisch enthält das Angebot den Angebotspreis je 100 kg Erzeugnis der Qualität R3 zu den in Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen.“

— Seite 11, Artikel 22 Absatz 1:

anstatt: „Sind die Interventionsstellen wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Rindfleisch nicht in der Lage, das angebotene Fleisch sofort zu übernehmen, so können sie die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet oder einem ihrer Interventionsgebiete gemäß Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 2 übernehmen können.“

muss es heißen: „Sind die Interventionsstellen wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Rindfleisch nicht in der Lage, das angebotene Fleisch sofort zu übernehmen, so können sie die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet oder einem ihrer Interventionsgebiete gemäß Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 2 übernehmen können.“

— Seite 13, Artikel 28 Absatz 1 erster Satz:

anstatt: „Die Butter wird in Blöcken von mindestens 25 Kilogramm netto, die den Bedingungen von Anhang IV Teil IV genügen, aufgemacht und geliefert.“

muss es heißen: „Die Butter wird in Blöcken von mindestens 25 kg netto aufgemacht und geliefert.“

— Seite 13, Artikel 28 Absatz 2 erster Satz:

anstatt: „Das Magermilchpulver wird geliefert in Säcken mit einem Nettogewicht von 25 Kilogramm, die den Bedingungen von Anhang V Teile II und III genügen und — gegebenenfalls verschlüsselt — folgende Angaben tragen:“

muss es heißen: „Das Magermilchpulver wird geliefert in Säcken mit einem Nettogewicht von 25 kg, die den Bedingungen von Anhang V Teil V genügen und — gegebenenfalls verschlüsselt — folgende Angaben tragen:“

— Seite 38, Anhang I Teil X Nummer 2:

anstatt: **„2. Berechnung des Abschlags**

Der in Euro ausgedrückte Abschlag, der auf den Referenzpreis anzuwenden ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$11 (P - 0,40)$$

$$100 - \left(\frac{3917 - (4,19 \times 1,0)}{3917 - (4,19 \times 0,30)} \times 100 \right) = 7,74 \%$$

$$\frac{7,74}{0,70} = \text{EUR } 11“$$

muss es heißen: **„2. Berechnung des Abschlags**

Der in Euro ausgedrückte Abschlag, der auf den Referenzpreis anzuwenden ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$11 (P - 0,40)“$$

— Seite 38, Anhang I Teil X, Fußnote 6 Buchstaben d und e:

anstatt: „d) In Prozentenanteilen angegebener Unterschied zwischen der im Stoffwechsel von Geflügel umsetzbaren Energie des Sorghums mit einem Gehalt von 1,0 % Gerbstoff und derjenigen des Sorghums mit einem Gerbstoffgehalt, der der Standardqualität entspricht (0,30 %)

e) Abschlag, der einem auf den Trockenstoff bezogenen Gerbstoffgehalt von 1 % entspricht, der 0,30 % übersteigt“

muss es heißen: „d) In Prozentenanteilen angegebener Unterschied zwischen der im Stoffwechsel von Geflügel umsetzbaren Energie des Sorghums mit einem Gehalt von 1,0 % Gerbstoff und derjenigen des Sorghums mit einem Gerbstoffgehalt, der der Standardqualität entspricht (0,30 %)

$$100 - \left(\frac{3917 - (4,19 \times 1,0)}{3917 - (4,19 \times 0,30)} \times 100 \right) = 7,74 \%$$

e) Abschlag, der einem auf den Trockenstoff bezogenen Gerbstoffgehalt von 1 % entspricht, der 0,30 % übersteigt

$$\frac{7,74}{0,70} = \text{EUR } 11\text{“.}$$

— Seite 44, Anhang III Teil I Nummer 3 Buchstabe a erster Satz:

anstatt: „gegebenenfalls nach Zerlegung in Viertel auf Rechnung des Interessenten nach den Vorschriften von Teil V dieses Anhangs aufgemacht sind.“

muss es heißen: „gegebenenfalls nach Zerlegung in Viertel auf Rechnung des Interessenten nach den Vorschriften von Teil VI dieses Anhangs aufgemacht sind.“

— Seite 57, Anhang III Teil XI Nummer 1:

anstatt: „1. Die Interventionsstellen stellen sicher, dass das unter diese Verordnung fallende Fleisch leicht zugänglich und gemäß Teil IV Abschnitt VI Unterabsatz 1 dieses Anhangs eingelagert und auf Lager gehalten wird.“

muss es heißen: „1. Die Interventionsstellen stellen sicher, dass das unter diese Verordnung fallende Fleisch leicht zugänglich und gemäß Teil IV Abschnitt VI Absatz 1 dieses Anhangs eingelagert und auf Lager gehalten wird.“

— Seite 59, Anhang IV Teil I Nummer 1:

anstatt: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Butter auf, die den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, der Nummern 3, 4, 5 und 6 dieses Teils sowie von Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

muss es heißen: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Butter auf, die den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, der Nummern 3 bis 7 dieses Teils sowie von Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

— Seite 59, Anhang IV Teil I Nummer 7:

anstatt: „7. Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 3 dieses Teils durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Butter im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt. In diesem Fall muss die Verpackung gemäß Teil VI Nummer 6 dieses Anhangs mit einem von der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaats ausgestellten nummerierten Aufkleber verschlossen sein. Die Nummer des Aufklebers ist in der Bescheinigung zu vermerken.“

muss es heißen: „7. Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 3 dieses Teils durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Butter im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt. In diesem Fall muss die Verpackung gemäß Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung mit einem von der zuständigen Stelle des Herstellungsmitgliedstaats ausgestellten nummerierten Aufkleber verschlossen sein. Die Nummer des Aufklebers ist in der Bescheinigung zu vermerken.“

— Seite 61, Anhang IV Teil IV letzter Absatz:

anstatt: „Als Referenzmethoden sind die in den Verordnungen (EG) Nr. 213/2001 (ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1) und (EG) Nr. 273/2008 (ABl. L 88 vom 29.3.2008, S. 1) festgelegten Referenzmethoden anzuwenden.“

muss es heißen: „Als Referenzmethoden sind die in der Verordnung (EG) Nr. 273/2008 (ABl. L 88 vom 29.3.2008, S. 1) festgelegten Referenzmethoden anzuwenden.“

— Seite 62, Anhang IV Teil V Nummer 2 letzter Absatz:

anstatt: „Jede Probe ist gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 278/2008 einzeln zu prüfen. Eine Wiederholung der Probenahme oder der Prüfung ist unzulässig.“

muss es heißen: „Jede Probe ist gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 273/2008 einzeln zu prüfen. Eine Wiederholung der Probenahme oder der Prüfung ist unzulässig.“

— Seite 64, Anhang V Teil I Nummer 1:

anstatt: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Magermilchpulver, das den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, den Nummern 2 bis 5 dieses Anhangs sowie Artikel 28 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

muss es heißen: „1. Die Interventionsstelle kauft nur Magermilchpulver, das Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, den Nummern 3 bis 6 dieses Teils sowie Artikel 28 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung entspricht.“

— Seite 64, Anhang V Teil I, die letzten beiden Absätze müssen eingerückt werden, so dass sie den zweiten und dritten Unterabsatz von Nummer 6 bilden; und Nummer 6 dritter Unterabsatz erster Satz:

anstatt: „Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 2 durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Magermilchpulver im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt.“

muss es heißen: „Hat der Herstellungsmitgliedstaat die Kontrollen gemäß Nummer 3 des vorliegenden Teils durchgeführt, so sind in der genannten Bescheinigung auch die Ergebnisse dieser Kontrollen und die Bestätigung zu vermerken, dass es sich um Magermilchpulver im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 handelt.“

— Seite 65, Anhang V Teil IV, Fußnote 2 in der Tabelle:

anstatt: „⁽²⁾ Das Fehlen von Buttermilch wird durch eine mindestens einmal wöchentlich vor Ort unangemeldet durchzuführende Kontrolle oder durch Laboranalyse des Enderzeugnisses festgestellt, wobei sich ein Höchstwert von 69,31 mg PEDP/100 g ergeben darf.“

muss es heißen: „⁽²⁾ Das Fehlen von Buttermilch wird durch eine mindestens einmal wöchentlich unangemeldet durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle des Produktionsbetriebs oder durch Laboranalyse des Enderzeugnisses festgestellt, wobei sich ein Höchstwert von 69,31 mg PEDP/100 g ergeben darf.“

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

| | | |
|--|-------------------------------------|--------------------|
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 1 100 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM | 22 EU-Amtssprachen | 1 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe | 22 EU-Amtssprachen | 770 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM | 22 EU-Amtssprachen | 400 EUR pro Jahr |
| Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche | Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen | 300 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren | Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren | 50 EUR pro Jahr |

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

